

Amtliche Bekanntmachung

Inhalt:

Fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für den Studiengang

„Humanmedizin“

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 29. Januar 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Humanmedizin“

**der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 29. Januar 2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 15. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 24. Mai 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 19 vom 7. Juni 2018), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 21. Oktober 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 60 vom 28. Oktober 2022), wird wie folgt geändert:

1. **Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 23 Versäumnis, Rücktritt und Rüge“ ersetzt durch „§ 23 Rücktritt und Rüge“.**
2. **In § 1 (Geltungsbereich) entfallen die Absätze 4 und 5.**
3. **In § 9 (Stufungen und Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Für die in diesem Absatz genannten Lehrveranstaltungen gelten nach Maßgabe der Buchstaben a) bis f) besondere Teilnahmevoraussetzungen:

- a) Voraussetzung für die Teilnahme am "Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 1", am „Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 2“ und am „Seminar Anatomie“ ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am "Seminar Anatomische Propädeutik" sowie der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Medizinischen Terminologie".
- b) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Physiologie Teil 1", am „Praktikum der Physiologie Teil 2“ und am „Seminar Physiologie“ ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am "Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1“ und „Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2".
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie" und am „Seminar Biochemie“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Mediziner".
- d) Voraussetzung für die Teilnahme an den „Integrierten Seminaren“ ist der Nachweis der erfolgreichen oder zeitgleichen Teilnahme am „Praktikum der Physiologie“, am „Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie“ sowie am „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“. Kann der Studierende die erfolgreiche Teilnahme am „Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 1“ und „Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 2“ nachweisen, so entfällt die Notwendigkeit der zeitgleichen oder erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme am „Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie“.
- e) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2“ ist die regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1“.
- f) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der Physiologie Teil 2“ ist die regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physiologie Teil 1“.“

4. **In § 11 (Stufung von Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Für die Teilnahme an den Blockpraktika einschließlich des Wahlfachs des zweiten Studienabschnitts ist der Nachweis bestimmter Vorkenntnisse erforderlich. Diese werden durch die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen:

- Praktikum Grundlagen klinischer Untersuchung und Umgang mit Patienten Teil 1 & 2 (GKU)
- Praktikum Hygiene, Praktikum Mikrobiologie, Virologie
- Praktikum Klinische Chemie und Hämatologie
- Praktikum Pathologie
- Seminar Pharmakologie, Toxikologie.“

5. In § 13 (Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle) wird in Absatz 4 Satz 7 wie folgt neu gefasst:

„Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 24 Absatz 1 und 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 24 Absatz 6 vorliegt und
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.“

6. In § 15 (Lehrveranstaltungen und Prüfungen - Anmeldung und Abmeldung) werden die Absätze 1 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studierenden müssen sich über das zentrale Anmeldesystem der Universität zu jeder Lehrveranstaltung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Studierende des klinischen Studienabschnitts müssen zusätzlich vor der Anmeldephase für Lehrveranstaltungen über das zentrale Anmeldesystem der Universität fristgemäß angeben, dass sie sich im Folgesemester für die vorgesehenen Lehrveranstaltungen anmelden möchten. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur jeweiligen Prüfung. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann der Prüfungsausschuss für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Bonn für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben worden sind. Die Entscheidung über die Zulassung kann der Prüfungsausschuss auf die oder den jeweiligen Lehrenden übertragen.“

„(4) Bei Nichtbestehen oder anerkanntem Rücktritt von einer Prüfung oder bei Nichterscheinen zu einer Prüfung ist der Prüfling automatisch zum nächsten Prüfungstermin angemeldet.“

7. § 16 (Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht) wird wie folgt angepasst:

a) Die Absätze 2 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) In den Prüfungen werden die im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Prüfungen erfolgen in den in Abschnitt 7 dargestellten Formen. Kombinationen von Prüfungsformen und Teilprüfungen sind zulässig. Die jeweilige Prüfungsform bzw. die jeweiligen Prüfungsformen legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit gemäß § 13 Absatz 7 bekannt.“

„(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, sind im Studienplan als teilnahmepflichtige Veranstaltungen gekennzeichnet. In diesen Lehrveranstaltungen ist eine regelmäßige Teilnahme zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtstermine versäumt wurde. Wird die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, so entscheidet die oder der jeweilige Lehrende im Ausnahmefall über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensation. Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 17 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung. Vorlesungen dienen einer systematischen Übersicht des Fachgebietes und werden als förderliche, aber nicht verpflichtende Veranstaltungen zu den praktischen Übungen und

Seminaren angeboten. Die dort vermittelten Kenntnisse werden jedoch in den Veranstaltungen, in welchen die Leistungsnachweise erworben werden, vorausgesetzt.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 ergänzt:

„(7) Eingereichte Prüfungsleistungen können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatssoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatssoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name und Matrikelnummer der oder des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatssoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.“

8. In § 18 (Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Prüfungen, die dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dienen, können höchstens fünfmal wiederholt werden; § 8 Absatz 2 Satz 4 und 5 bleiben unberührt. Auch in Semestern, in denen die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, werden in der Regel zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Wiederholungsversuche müssen innerhalb eines Zeitraums abgeschlossen sein, in dem sechs Prüfungstermine angeboten werden. Der Zeitraum beginnt mit Ablauf des Semesters des ersten Prüfungsversuchs. Das sechsmalige Nichtbestehen derselben Prüfung hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Gleiches gilt, wenn die Prüfung nicht innerhalb der aus Satz 3 und 4 folgenden Frist erfolgreich abgeschlossen wird, es sei denn, die oder der Studierende weist nach, dass sie oder er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.“

9. In § 20 (Antwort-Wahl-Verfahren) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Prüfungsaufgaben in Antwort-Wahl-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für die Lehrveranstaltung erforderlichen Lernziele und Lehrinhalte abgestimmt sein. Sie sollen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.“

10. In § 21 (Mündliche Prüfungen und Mündlich-praktische Prüfungen) werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) Mündliche Prüfungen werden entweder als Einzel- oder Gruppenprüfung (mit höchstens acht Prüflingen) abgelegt. Die Regelungen in § 26 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Prüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Teilprüfungen gemäß § 16 Absatz 2 beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling mindestens fünf und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.“

„(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüferinnen oder Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörerinnen und Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.“

11. In § 21a (Objective Structured Clinical Examination (OSCE)) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Prüfungsaufgaben werden im Vorfeld der Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern erstellt. Zum Erstellen der Prüfungsaufgaben sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Eine Beschreibung der Prüfungsaufgaben,
- Angaben zu zugelassenen Hilfsmitteln,
- Instruktionen für die Stationsprüferinnen und Stationsprüfer,
- eine Rollenbeschreibung für die Simulationsperson, sofern der Einsatz einer Simulationsperson für diese Station vorgesehen wird, und
- ein strukturierter Bewertungsbogen.

Der strukturierte Bewertungsbogen enthält

- eine Musterlösung mit gewichteten übergeordneten Bewertungskriterien, die anhand aufgabenspezifischer einzelner Kriterien (Checkliste) oder einer globalen Ratingskala oder einer Kombination aus Checkliste und globaler Ratingskala zu bewerten sind, sowie
- die im Einzelnen zu vergebenden Punkte.“

12. In § 22 (Präsentationen, Referate und weitere Prüfungsformen) werden die Absätze 2, 3 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(2) Referate sind mündliche Vorträge im Umfang von mindestens 5 und höchstens 60 Minuten, welche sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützen. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. In der Regel werden Referate durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt. Referate müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten werden. Schriftliche Ausarbeitungen von Referaten müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden. Die Prüferin oder der Prüfer legt fest, ob die schriftliche Ausarbeitung in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.“

„(3) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang von 1 bis 20 DIN-A4-Seiten an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Protokolle müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden. Die Prüferin oder der Prüfer legt fest, ob das Protokoll in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.“

„(5) Ein Portfolio bietet die Möglichkeit, eine Prüfungsleistung bzw. einen Leistungszuwachs durch das Erbringen mehrerer unterschiedlicher Teilleistungen zu erzielen. Für die Aufgabenstellung bieten sich beispielsweise das Verfassen von Protokollen, Fallgeschichten, Epikrisen, Anträgen, aber auch von thematischen Ausarbeitungen sowie Untersuchungsbefunden an. Die Prüferin oder der Prüfer legt fest, ob das Portfolio in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.“

13. § 23 (Versäumnis, Rücktritt und Rüge) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 23
Rücktritt und Rüge**

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zum Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Das Nichterscheinen zu einer Prüfung wird als Prüfungsrücktritt gewertet. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung ist nur aus triftigem Grund unter den Voraussetzungen nach Absatz 2 möglich.

(2) Ein Prüfling, der zu einer Prüfung angetreten ist, kann aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten, wenn der triftige Grund erst nach Antritt der Prüfung auftritt. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ist grundsätzlich noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist in der Regel ausgeschlossen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Konnte dem Mangel nicht unverzüglich, ggf. durch geeignete Kompensationsmaßnahmen, zum Ausgleich entstandener Nachteile abgeholfen werden und erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“

14. § 24 (Täuschung und Ordnungsverstoß) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 24
Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann, je nach Umstand des Einzelfalls, die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Bei leichteren Verstößen kann die oder der Aufsichtsführende gegenüber dem Prüfling eine Verwarnung aussprechen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 16 Absatz 6 durch Täuschung zu erlangen, wird die oder der Studierende von der oder dem jeweiligen Lehrenden von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen; in diesem Fall wird die Teilnahme an der betreffenden

Lehrveranstaltung als „nicht regelmäßig teilgenommen“ erklärt. Die Gründe für den Ausschluss werden von der oder dem Lehrenden aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Lehrenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung als „nicht regelmäßig teilgenommen“ erklärt. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(7) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Bonn.“

15. In § 26 (Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten) werden die Absätze 1, 2, 3, 5 und 8 wie folgt neu gefasst:

„(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Absatz 3 sowie § 20 Absatz 2 Satz 3 bleiben unberührt.“

„(2) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungsleistungen sind stets von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.“

„(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind abweichend von Absatz 1 und 2 stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten bzw. zu benoten.“

„(5) Werden die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so legen die Prüferinnen oder Prüfer die Anforderungen zum Bestehen fest. Bestanden ist eine Prüfung, wenn die Leistung trotz Mängeln mindestens noch den Anforderungen genügt. Sind zwei Prüferinnen oder Prüfer an einer unbenoteten, mit „bestanden“/„nicht bestanden“ zu bewertenden Prüfung beteiligt, so ist die Prüfung bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ bewertet wird.“

„(8) Eine durch Note bewertete Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat. Setzt sich die Note aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, wenn nicht eine Gewichtung der Notenanteile festgelegt und bekannt gemacht wurde. Umfasst die Lehrveranstaltung mehrere Abschnitte unter Beteiligung verschiedener Prüferinnen oder Prüfer, kann die erfolgreiche Teilnahme für jeden Abschnitt getrennt überprüft werden. Die jeweiligen Teilnoten gehen gewichtet mit der Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden der

Einzelveranstaltungen in die Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

sehr gut	bei einem Notenwert bis 1,5
gut	bei einem Notenwert über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Notenwert über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Notenwert über 3,5 bis 4,0
nicht ausreichend	bei einem Notenwert über 4,0.“

16. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 und 2 im Anhang dieser Ordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 5. Juni 2023, des Eilentscheids des Dekans der Medizinischen Fakultät vom 4. Januar 2024, der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 2024 sowie der Entschließung des Rektorats vom 11. Juli 2023.

Bonn, 29. Januar 2024

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

**Anhang:
Anlage 1: Studienplan für den ersten Studienabschnitt**

Fundstelle ÄAppO	Leistungsnachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	Gesamtstunden			Teilnahmevoraussetzung
							Pflicht [†]	§ 2 (2)	empfohlen	
Anl. 1 Ziff. I	1.	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin								
	1.1	Praktikum der Physik für Mediziner								
			Vorlesung Physik für Mediziner	V	1	3			42	
			Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1	P	1	1	14			
			Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2	P	2	3	42			regelmäßige Teilnahme Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1
	1.2	Praktikum der Chemie für Mediziner								
			Vorlesung Chemie für Mediziner	V	1	3			42	
			Praktikum der Chemie für Mediziner	P	1	2	28			
	1.3	Praktikum der Biologie für Mediziner								
			Vorlesung Biologie für Mediziner	V	1 und 2	4			56	
			Praktikum Biologie für Mediziner	P	1 und 2	4	56			
	2.	Praktikum der Physiologie								
			Vorlesung der Physiologie	V	3 und 4	10			140	
			Praktikum der Physiologie Teil 1	P	3	1,3	18			regelmäßige Teilnahme Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1 und Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2
			Praktikum der Physiologie Teil 2	P	4	2,7	38			Regelmäßige Teilnahme Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1 und Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2, regelmäßige Teilnahme Praktikum der Physiologie Teil 1
	3.	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie								
			Vorlesung der Biochemie	V	2 und 3	10			140	
			Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	P	2 und 3	2,6	37			erfolgreiche Teilnahme Praktikum der Chemie für Mediziner

Fundstelle ÄAppO	Leistungsnachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	Gesamtstunden			Teilnahmevoraussetzung
	4.	Kursus der makroskopischen Anatomie								
		Vorlesung Anatomie	V	2 und 3	10			140		
		Vorlesung Neuroanatomie	V	3	2			28		
		Seminar Anatomische Propädeutik	SI	1	1,5		21			
		Kursus der makroskopischen Anatomie - Teil 1	P	3	7,5	105			regelmäßige Teilnahme Seminar Anatomische Propädeutik und Praktikum der Medizinischen Terminologie	
		Kursus der makroskopischen Anatomie - Teil 2	P	4	0,5	7				
	5.	Kursus der mikroskopischen Anatomie								
		Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie	P	2	5,4	75				
	6.	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie								
		Vorlesung Propädeutik der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	V	1	2			28		
		Praktikum der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	P	1	2	28				
	7.	Seminar Physiologie								
		Seminar Physiologie	S	3 und 4	2,6	37			regelmäßige Teilnahme Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1 und Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2	
	8.	Seminar Biochemie/Molekularbiologie								
		Seminar Biochemie	S	2 und 3	2,6	37			erfolgreiche Teilnahme Praktikum der Chemie für Mediziner	
	9.	Seminar Anatomie								
		Seminar Anatomie	S	3	2,6	37			regelmäßige Teilnahme Seminar Anatomische Propädeutik und Praktikum der Medizinischen Terminologie	
	10.	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie								
		Vorlesung der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	V	4	3			42		
		Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	SI	4	2,1		30			

Fundstelle ÄAppO	Leistungsnachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	Gesamtstunden			Teilnahmevoraussetzung
Anl. 1 Ziff. II	11.	Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)								
		Einführung in die Klinische Medizin (Praktikum und Demonstration)		P	1	2	28			
	12.	Praktikum der Berufsfelderkundung								
		Praktikum der Berufsfelderkundung		P	3 o. 4	1,1	16			
	13.	Praktikum der medizinischen Terminologie								
		Praktikum der Medizinischen Terminologie		Ü	1	2	28			
§ 2 Absatz 2	14.1	Seminare als integrierte Veranstaltungen unter Einbeziehung geeigneter klinischer Fächer								
	14.2	Seminare mit klinischem Bezug								
		Integriertes Grundlagenwissenschaftliches Seminar (4. Semester)		SI	4	7,4	103			Voraussetzung für die Teilnahme an den Integrierten Seminaren im vierten Fachsemester ist der Nachweis der erfolgreichen oder zeitgleichen Teilnahme am Praktikum der Physiologie, am Kurs der Zellbiologie und Mikroskopischen Anatomie, sowie am Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie. Kann der Studierende die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der Makroskopischen Anatomie Teil 1 und Kursus der Makroskopischen Anatomie Teil 2 nachweisen, so entfällt die Notwendigkeit der zeitgleichen oder erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme am Kurs der Zellbiologie und Mikroskopischen Anatomie.
§ 2 Absatz 8	15.	Wahlfach		-	1 bis 4	2	28			

659 154 658

Erläuterungen:

FS	Fachsemester	SWS	Semesterwochenstunden
P	Praktikum	Ü	Übung
S	Seminar	V	Vorlesung
SI	Integriertes Seminar entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 5 ÄAppO		
rT	regelmäßige Teilnahme gemäß § 16 Absatz 6 verpflichtend		

(Anteile: Klinische Fächer / Anatomie / Biochemie / Physiologie = 1 SWS / 2,1 SWS / 1,82 SWS / 2,42 SWS)

Anlage 2: Studienplan für den zweiten Studienabschnitt

Leistungs- nachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	Fül	empf. klin. FS	SWS	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
							Pflicht ^T	empfohlen	
EF001	Allgemeinmedizin								
		Seminar Allgemeinmedizin	S		2	1	14		
		Praktikum Grundlagen klinischer Untersuchung und Umgang mit Patienten Teil 1 & 2 (GKU)	P		1+2	8	112		
BP005	Blockpraktikum Allgemeinmedizin								
		Blockpraktikum Allgemeinmedizin	BP		6	7	98		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF002	Anästhesiologie			I					
		Blockpraktikum Anästhesiologie	BP		4	4	56		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Grundzüge der Anästhesiologie	V		4	1		14	
		Vorlesung Interdisziplinäre Intensivmedizin	V		4	1		14	
EF003	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin								
		Seminar Arbeits-, Sozialmedizin	S		6	2	28		
		Vorlesung Arbeits-, Sozialmedizin	V		6	1		14	
EF004	Augenheilkunde								
		Blockpraktikum Augenheilkunde	BP		3	2	28		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Augenheilkunde	V		3	1		14	
EF005	Chirurgie			I					
		Vorlesung Chirurgie	V		4	4		56	
		Seminar Chirurgie	S		4	1	14		
BP002	Blockpraktikum Chirurgie								
		Blockpraktikum Chirurgie	BP		4	5	70		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF006	Dermatologie, Venerologie								
		Blockpraktikum Dermatologie	BP		3	4	56		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Dermatologie	V		3	2		28	

Leistungs-nachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	FüL	empf. klin. FS	SWS	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
EF007	Frauenheilkunde, Geburtshilfe								
		Vorlesung Gynäkologische Propädeutik	V		2	0,5		7	
		Vorlesung Frauenheilkunde	V		5	2		28	
		Seminar Frauenheilkunde	S		6	0,5	7		
BP004	Blockpraktikum Frauenheilkunde								
		Blockpraktikum Frauenheilkunde	BP		6	3	42		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF008	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde								
		Blockpraktikum Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	BP		3	2	28		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	V		3	1		14	
EF009	Humangenetik			II					
		Seminar Humangenetik	S		1	1	14		
		Vorlesung Medizinische Genetik	V		1	1		14	
EF010	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie			II					
		Praktikum Hygiene	P		2	2	28		
		Praktikum Mikrobiologie, Virologie	P		2	4	56		
		Vorlesung Hygiene	V		2	1		14	
		Vorlesung Mikrobiologie, Virologie	V		2	4		56	
EF011	Innere Medizin								
		Vorlesung Innere Medizin	V		3	8		112	
		Seminar Innere Medizin	S		3	1	14		
BP001	Blockpraktikum Innere Medizin								
		Blockpraktikum Innere Medizin	BP		3	4	56		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF012	Kinderheilkunde								
		Vorlesung Kinderheilkunde	V		5	2		28	
		Seminar Kinderheilkunde	S		6	0,5	7		
BP003	Blockpraktikum Kinderheilkunde								
		Blockpraktikum Kinderheilkunde	BP		6	3	42		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017

Leistungs-nachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	Fül	empf. klin. FS	SWS	Gesamtstunden	Teilnahmevoraussetzung
EF013	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik			II				
		Praktikum Klinische Chemie und Hämatologie	P		1	2	28	
		Vorlesung Klinische Chemie und Hämatologie	V		1	1		14
		Vorlesung Hämotherapie	V		1	1		14
EF014	Neurologie			III				
		Blockpraktikum Neurologie	BP		5	3	42	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Neurologie	V		5	2		28
		Vorlesung Neurochirurgie	V		5	1		14
EF015	Orthopädie			I				
		Blockpraktikum Orthopädie	BP		4	2	28	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Orthopädie	V		4	2		28
EF016	Pathologie							
		Praktikum Pathologie	P		2	3,5	49	
		Vorlesung Pathologie	V		1	2		28
EF017	Pharmakologie, Toxikologie							
		Seminar Pharmakologie, Toxikologie	S		2	8	112	
		Vorlesung Pharmakologie, Toxikologie	V		2	1		14
EF018	Psychiatrie und Psychotherapie			III				
		Blockpraktikum Psychiatrie	BP		5	3	42	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Psychiatrie	V		5	2		28
EF019	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie			III				
		Seminar Gesprächsführung und Kommunikation	S		2	1	14	
		Seminar Psychosomatik	S		5	3	42	
		Vorlesung Psychosomatik	V		5	1		14

Leistungs-nachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	FüL	empf. klin. FS	SWS	Gesamtstunden	Teilnahmevoraussetzung
EF020	Rechtsmedizin							
		Seminar Rechtsmedizin	S		5	1	14	
		Vorlesung Rechtsmedizin	V		5	1	14	
		Seminar Klinische Ethik	S		5	0,5	7	
EF021	Urologie			I				
		Blockpraktikum Urologie	BP		4	2	28	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Urologie	V		4	2	28	
EF022	Wahlfach							
			P		6	4	56	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
QB001	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik							
		Seminar Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	S		1	1	14	
		Vorlesung Medizinische Statistik	V		1	2	28	
		Vorlesung Medizinische Informatik	V		1	2	28	
QB002	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin							
		Seminar Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	S		1	1	14	
		Vorlesung Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	V		1	1	14	
QB003	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen							
		Seminar Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	S		6	0,5	7	
QB004	Infektiologie, Immunologie							
		Seminar Infektiologie, Immunologie	S		3	1	14	
QB005	Klinisch-pathologische Konferenz							
		Seminare Klinisch-pathologische Konferenz Teil 1-3	S		3, 4, 5	2	28	
		Vorlesungen Klinisch-pathologische Konferenz Teil 1-3	V		3, 4, 5	3	42	
QB006	Klinische Umweltmedizin							
		Seminar Klinische Umweltmedizin	S		5	1	14	

Leistungs-nachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	FüL	empf. klin. FS	SWS	Gesamtstunden	Teilnahmevoraussetzung
QB007	Medizin des Alterns und des alten Menschen							
	Seminar Medizin des Alterns und des alten Menschen		S		5	1	14	
QB008	Notfallmedizin							
	Vorlesung Akute Notfälle und 1. ärztliche Hilfe		V		1	1		14
	Seminar Notfallmedizin		S		4	1	14	
QB009	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie							
	Seminar Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie		S		5	2	28	
QB010	Prävention, Gesundheitsförderung							
	Seminar Prävention Gesundheitsförderung		S		6	0,5	7	
QB011	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz							
	Seminar Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz		S		4	1	14	
	Vorlesung Bildgebende Verfahren Teil 1		V		2	0,5		7
	Vorlesung Bildgebende Verfahren Teil 2		V		4	1		14
QB012	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren							
	Seminar Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren		S		5	1	14	
QB013	Palliativmedizin							
	Seminar Palliativmedizin		S		4	1	14	
	Vorlesung Palliativmedizin		V		4	1		14
QB014	Schmerzmedizin							
	Seminar Schmerzmedizin		S		4	0,5	7	
	Vorlesung Therapie des chronischen Schmerzes		V		4	1		14

Erläuterungen:

BP	Blockpraktikum	S	Seminar
FS	Fachsemester	SWS	Semesterwochenstunden
FüL	Fächerübergreifender Leistungsnachweis	V	Vorlesung
P	Praktikum		
rT	regelmäßige Teilnahme gemäß § 16 Absatz 6 verpflichtend		